



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

### **Vorwurf gegen Justizstaatssekretär Böning, in die verfassungsrechtlich geschützte Unabhängigkeit eingegriffen zu haben hier: Umgang der Landesregierung mit Dienstaufsichtsbeschwerden des Richterrats beim Landgericht Magdeburg**

Kleine Anfrage - KA 7/1135

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Mit den Antworten der Landesregierung auf meine beiden Kleinen Anfragen zur Aufklärung eines Vorwurfs des Richterrats beim Landgericht Magdeburg gegen Justizstaatssekretär Böning in den Drucksachen 7/1822 und 7/1799 werden weitere Fragen zum Ablauf des Verfahrens aufgeworfen, das zu den Bescheiden der Ministerin für Justiz und Gleichstellung auf die durch den Richterrat beim Landgericht gegen Justizstaatssekretär Böning vorgebrachte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. Juni 2017 sowie vom 14. Juli 2017 führte.

Im Zentrum des Vorwurfs des Richterrats beim Landgericht Magdeburg gegen Justizstaatssekretär Böning und damit im Zentrum des Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens steht ein Telefonat, das Justizstaatssekretär Böning am 24. Mai 2017 mit der Richterin am Landgericht L. geführt hat.

Die Landesregierung hatte sich dazu bereits am 17. Juni 2017 mit einer Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung (Pressemitteilung Nr. 024/2017) in der Sache eingelassen und festgestellt:

*„Justizministerium weist Vorwurf der Beeinflussung einer Richterin zurück“.*

In ihrer Antwort auf Frage 5 meiner Kleinen Anfrage (Drs. 7/1822, Seite 5) führt die Landesregierung zum Bescheid der Ministerin für Justiz und Gleichstellung vom 14. Juli 2017 auf die o. a. Dienstaufsichtsbeschwerde aus:

---

\* Die Namen sind der Fragestellenden bekannt.

*„Zur Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine dienstliche Äußerung des Staatssekretärs eingeholt worden.“*

Hinsichtlich des Inhalts dieser Erklärung verweist die Landesregierung auf die Stellungnahme des Staatssekretärs in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung am 20. Juni 2017.

Weiter führt die Landesregierung in ihrer Antwort auf Frage 2 meiner weiteren Kleinen Anfrage (Drs. 7/1799, Seite 2f.) aus, Justizstaatssekretär Böning habe in einer dienstlichen Erklärung vom 7. August 2017 ausgeführt, er habe sich

*„mit freundlichen Worten in einer ganz normalen Lautstärke, keinesfalls laut, sondern eher bedächtig mit der Richterin am Landgericht unterhalten. Er habe das Gespräch mit dem Hinweis auf die ihm aufgrund seiner bisherigen beruflichen Laufbahn uneingeschränkt akzeptierte richterliche Unabhängigkeit begonnen und beendet. Er habe eine Bitte geäußert und keine Forderungen bezüglich des konkreten Strafverfahrens erhoben.“*

Weiter führt die Landesregierung in ihrer Antwort auf Frage 3 meiner Kleinen Anfrage (Drs. 7/1799, Seite 3) aus:

*„Die Richterin am Landgericht L. hat in einer dienstlichen Äußerung vom 14. August 2017 ausgeführt, sich an die genaue Wortwahl des mit dem Staatssekretär geführten Telefonats am 24. Mai 2017 vormittags nicht mehr erinnern zu können. Sie hat vermerkt, dass der Staatssekretär am 23. Mai 2017 um 16:23 Uhr vergeblich versucht habe, sie zu erreichen. Zu Beginn des Telefonats schien ihr der Staatssekretär angespannt gewesen zu sein. Er habe mehrfach ausgeführt, dass er wisse, was die richterliche Unabhängigkeit sei. Anschließend habe er eröffnet, dass er wegen des Verfahrens gegen Paul G. anrufe, wobei ihm der geplante Verhandlungstermin bekannt gewesen sei. Der Staatssekretär habe zur Gefährlichkeit des Angeklagten und der besonderen Bedeutung des Verfahrens länger in einem geschäftigen, jedoch nicht unsachlichen Ton ausgeführt. Nachdem sie dem Staatssekretär erwidert hatte, dass sie nicht einmal wisse, mit wem sie sprechen könne, habe er nach ihrer Erinnerung wörtlich gesagt: ‚Sie wollen mir doch nicht ernsthaft erklären, dass sie am Landgericht keine Vorsitzenden oder Stellvertreter haben, die diese Verhandlung durchführen können! Ich weiß, wie das ist. Ich war selbst zwei Jahre Präsident eines Landgerichts‘. Dies habe er laut und unfreundlich gesagt, so dass sie sich aufgrund der Beharrlichkeit und Schärfe gezwungen gesehen habe, mit Kollegen aus dem Präsidium, den möglicherweise nach der bevorstehenden Änderung der Geschäftsverteilung zuständigen Kollegen sowie dem seinerzeit noch zuständigen Richter zu sprechen.“*

Schließlich führt die Landesregierung in ihrer Antwort auf Frage 5 meiner Kleinen Anfrage (Drs. 7/1822, Seite 5) aus:

*„Disziplinarvorgesetzter eines Staatssekretärs ist dessen Ministerin oder Minister. Deshalb musste die Ministerin für Justiz und Gleichstellung die Dienstaufsichtsbeschwerde bescheiden. Da nach Prüfung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte für ein gegebenenfalls dienstrechtlich zu würdigendes Fehlverhalten des Staatssekretärs vorlagen, hätte im Übrigen auch keine Veranlassung bestanden, die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Besorgnis der Befangenheit abzugeben.“*

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

- 1. Welche Anstrengungen sind durch die Landesregierung unternommen worden, den durch die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13. (ergänzt am 20.) Juni 2017 aufgeworfenen Sachverhalt zu ermitteln und zu prüfen, bevor die Beschwerde am 28. Juni 2017 beschieden worden ist? Sind Berichte oder schriftliche dienstliche Stellungnahmen oder mündliche Berichte oder Erklärungen abgefordert worden? Falls ja: Von wem sind sie wann mit welchem Inhalt abgegeben worden? Falls nein: Warum wurde darauf verzichtet und worauf stützte sich dann die Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. Juni 2017?**

Vor Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine dienstliche Äußerung des Staatssekretärs eingeholt und es ist der im Ministerium für Justiz und Gleichstellung geführte Berichtsvorgang zum Strafverfahren gegen Paul G. beigezogen und gesichtet worden.

Auf dieser Grundlage konnte die Dienstaufsichtsbeschwerde beschieden werden.

- 1.1. Vor allem: Ist vor dem Bescheid vom 28. Juni 2017 die Richterin am Landgericht L. im Interesse einer Aufklärung des Sachverhalts angehört worden? Falls ja: Wie hat sich die Richterin wann eingelassen? Falls nein: Warum ist darauf verzichtet worden?**

Nein. Die Dienstaufsichtsbeschwerde konnte auf der Grundlage des im Ministerium vorliegenden Vorgangs in dem Strafverfahren gegen Paul. G. und der dienstlichen Äußerung des Staatssekretärs beschieden werden.

- 2. Ausweislich der vorliegenden Antworten ist vor dem Bescheid vom 14. Juli 2017 eine dienstliche Äußerung von Justizstaatssekretär Böning eingeholt worden, ohne ein konkretes Datum zu benennen, an dem diese Erklärung abgegeben worden ist. Weiter wird ausgeführt, es liege eine dienstliche Äußerung von Justizstaatssekretär Böning vom 7. August 2017 vor.**
  - 2.1. Trifft es zu, dass dem Bescheid vom 14. Juli 2017 bereits eine dienstliche Äußerung von Justizstaatssekretär Böning zugrunde lag? Wann wurde diese Erklärung abgegeben und welchen Inhalt hat sie?**

Die dienstliche Äußerung datiert vom 16.06.2017 und lautet wie folgt:

„Mit der Angelegenheit „G.“\* bin ich erstmalig am 24.05.2017 durch einen entsprechenden Hinweis des hiesigen Pressesprechers T.\* konfrontiert worden.

Herr T.\* berichtete Folgendes:

Der früher wegen eines Totschlags- und Sexualdelikts zu mehr als 9 Jahren Jugendstrafe Verurteilte G.\* sei aus der Haft entlassen und wohne gegenwärtig in einem Obdachlosenheim gegenüber einem Kindergarten in QLB. Die Eltern in QLB seien - nach Einschätzung von Herrn T.\* - sehr beunruhigt, weil die Polizei durch uniformierte Beamte den Kindergarten beobachte. Von den Eltern der betroffenen Kinder sei deshalb mit dem Bürgermeister der Stadt QLB ein Elternabend für den gleichen Tag vereinbart, zu dem die Presse eingeladen sei.

An dem Elternabend hat auf Bitte des MJ ein Vertreter der Sozialen Dienste Halberstadt teilgenommen.

Im Laufe der weiteren Erörterung mit MinRat H.\* und Ministerin Keding ist mir dann bekannt geworden, dass der Verurteilte G.\* nach seiner ersten Haft wegen der Jugendstrafe erneut straffällig geworden war. Er wurde rechtskräftig wegen Ladendiebstahl zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung und in einem weiteren Gerichtstermin vor dem AG QLB wegen eines Körperverletzungsdelikts zum Nachteil eines minderjährigen Mädchens erstinstanzlich zu einer weiteren erheblichen Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. In der letztgenannten Strafsache war ursprünglich eine Sexualstraftat angeklagt, sie war wohl mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nicht zu beweisen. Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte Berufung eingelegt.

Für mich stellte sich die Frage, warum das zweitinstanzliche Verfahren in der letztgenannten Strafsache noch nicht stattgefunden hatte, obwohl der Verurteilte die Freiheitsstrafe von 5 Monaten zuvor voll verbüßt hatte. Aus dieser Haft war er entlassen worden. Im Zuge der Entlassung - so ergänzend die Information durch MinRat H.\* - war das Tragen einer Fußfessel durch ein Gericht angeordnet worden, weil der Verurteilte G.\* im Rahmen einer Fallkonferenz in die höchste Risikostufe eingruppiert worden war.

Ich befürchtete erhebliche Schwierigkeiten in der zu erwartenden öffentlichen Diskussion im Anschluss an den Elternabend. Angesichts der Parallelen zu den Vorfällen in „Insel“ war zu erwarten, dass sehr kritische und kaum überzeugend zu beantwortende Fragen von den Eltern und den Medien an die Justiz gerichtet werden würden. Mich beunruhigte aber noch mehr die Tatsache, dass - anknüpfend an die Verurteilungen des Herrn G.\* - eine hochgradige Gefahr für Leib und Leben von Kindern in QLB bestand.

In Anbetracht der Presseträchtigkeit habe ich versucht, das Verfahren G.\* umgehend - aus der Erinnerung so gegen 16.00 Uhr im Beisein von Herrn T.\* - telefonisch mit der **Verwaltung** des Landgerichts Magdeburg zu erörtern, um Presseanfragen bezüglich des Zeitpunktes der Terminierung reagieren zu können.

Mir war bekannt, - ich meine durch einen Hinweis von MinRat H.\* -, dass die zweitinstanzliche Verhandlung erst im August 2017 stattfinden sollte.

Ich habe versucht zu erreichen Frau Präsidentin J.\*, vergeblich. Ich habe versucht zu erreichen den Pressesprecher Herrn L.\*, vergeblich. Ich habe versucht zu erreichen die richterliche Verwaltungsmitarbeiterin VRiLG S.\*, vergeblich. Ich habe dann versucht zu erreichen die richterliche Verwaltungsmitarbeiterin RiLG L.\*, mit Erfolg.

In dem Gespräch habe ich zunächst nach dem/der dienstältesten VRiLG des Landgerichts gefragt, mit ihm als Vertreter von Frau Präsidentin wollte ich die Angelegenheit erörtern. Frau RiLG L.\* antwortete, Herr VRiLG K.\* sei dies aber verhindert, weil er verhandele.

Ich habe dann Frau RiLG L.\* auf die von mir uneingeschränkt akzeptierte richterliche Unabhängigkeit in der Terminierung von Gerichtsverfahren hingewiesen. Dennoch habe ich darum gebeten zu prüfen, ob nicht mittels eines kollegialen Gesprächs mit dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin die Möglichkeit bestünde, dieses Verfahren zu beschleunigen. Angesichts der von mir oben beschriebenen Gefahren, die ich auch in dem Gespräch mit Frau RiLG L.\* dargestellt habe, habe ich darauf verwiesen, dass die Justiz einschließlich des Landgerichts bei einer weiteren Straftat des Verurteilten G.\* ein Problem in der Darstellung in der Öffentlichkeit bekommen könne.

Frau RiLG L.\* wollte dann der Sache nachgehen, wobei ihr mehrfach meine Achtung vor der richterlichen Unabhängigkeit versichert habe. Frau RiLG L.\* hat mir dann am Montag mitgeteilt, dass eine frühere Terminierung am Verteidiger bzw. dem Nebenklägervertreter gescheitert sei. Ich habe mich für die Auskunft bedankt, habe Frau L.\* gebeten, mir dies formlos per Mail mitzuteilen, damit unser Pressesprecher dies so kommunizieren könne. Ergänzend verweise ich auf die anliegende Mail

Damit wäre für mich die Angelegenheit erledigt.

Magdeburg, den 16.06.2017

gez. Hubert Böning“

**2.2. Falls dem Bescheid vom 14. Juli 2017 bereits eine dienstliche Äußerung von Justizstaatssekretär Böning zugrunde lag: Aus welchem Grund ist Justizstaatssekretär Böning erneut zur Abgabe einer dienstlichen Äußerung aufgefordert worden, die dann am 7. August 2017 abgegeben worden ist?**

Der Staatssekretär ist zur Beantwortung der Fragen 1, 2, 4, 5 und 6 der Kleinen Anfrage KA 7/996 zur Abgabe einer weiteren dienstlichen Äußerung aufgefordert worden.

**2.3. Welche Anstrengungen sind durch die Landesregierung unternommen worden, um die Bescheidung des beim Ministerpräsidenten eingelegten Widerspruchs vom 4. Juli 2017 vorzubereiten, die dann am 14. Juli 2017 erfolgte? Sind Berichte oder schriftliche dienstliche Stellungnahmen oder mündliche Berichte oder Erklärungen abgefordert worden?**

**Falls ja: Von wem sind sie wann mit welchem Inhalt abgegeben worden? Falls nein: Warum wurde darauf verzichtet und worauf stützte sich die Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. Juni 2017?**

Die Entscheidung über den beim Ministerpräsidenten eingelegten Widerspruch ist auf der Grundlage des Akteninhalts getroffen worden, eine darüber hinausgehende Aufklärung des Sachverhalts war nicht erforderlich.

**2.4. Vor allem: Ist vor der Bescheidung des Widerspruchs am 14. Juli 2017 die Richterin am Landgericht L. im Interesse einer Aufklärung des Sachverhalts angehört worden? Falls ja: Wie hat sich die Richterin wann eingelassen? War der Disziplinarvorgesetzten von Justizstaatssekretär Böning vor der Bescheidung des Widerspruchs die Darstellung der Richterin zu Inhalt, Tonalität und Verlauf des zwischen Justizstaatssekretär Böning und ihr am 24. Mai 2017 geführten Telefonsats bekannt, wie sie die Richterin dann in ihrer späteren dienstlichen Äußerung vom 14. August 2017 vorgelegt hat?**

Nein.

- 3. Die Befangenheit einer zur Entscheidung in einer dienstaufsichtlichen Angelegenheit berufenen Amtsperson wird regelmäßig dann vorliegen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Neutralität des Entscheidungsberechtigten zu rechtfertigen, oder wenn zu besorgen ist, dass das Urteilsvermögen des Entscheidungsberechtigten durch ein Vorurteil eingeschränkt ist. Diese mit o. a. Kleinen Anfrage und auch bereits in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung am 20. Juni 2017 geäußerte Sorge der Fragestellerin, die in den dringenden Rat an die Ministerin für Justiz und Gleichstellung mündete, die Bescheidung nicht selbst vorzunehmen, wird durch die Landesregierung in ihrer Antwort wie folgt beschieden:**

**„Da nach Prüfung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte für ein gegebenfalls dienstrechtlich zu würdigendes Fehlverhalten des Staatssekretärs vorlagen, hätte im Übrigen auch keine Veranlassung bestanden, die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Besorgnis der Befangenheit abzugeben.“**

- 3.1 Trifft es zu, wie die zitierte Antwort nahe legt, dass die Frage einer etwaigen Befangenheit der Disziplinarvorgesetzten von Justizstaatssekretär Böning erst nach Ermittlung des Sachverhalts und seine Würdigung, für ein dienstrechtlich zu würdigendes Fehlverhalten des Staatssekretärs hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen, erfolgt ist („Da nach Prüfung des Sachverhalts ...“)? Inwieweit hing vom Ergebnis der Ermittlung und Würdigung des Sachverhalts die Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit ab?**

Anhaltspunkte für eine etwaige Befangenheit der Disziplinarvorgesetzten lagen zu keinem Zeitpunkt vor.

**3.2 Ist o. a. Aussage so zu verstehen, dass die Frage der Besorgnis der Befangenheit nicht mehr weiter verfolgt worden ist, nachdem der Sachverhalt festgestellt und gewürdigt worden ist („... hätte im Übrigen auch keine Veranlassung bestanden ...“)?**

Es gab keine Veranlassung, eine Entscheidung über die Frage einer möglichen Befangenheit der Disziplinarvorgesetzten zu treffen.

**3.3 Ist in diese Entscheidung bzw. in die Entscheidung über den Verzicht auf eine Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit auch einbezogen worden, dass sich die Disziplinarvorgesetzte des Staatssekretärs vor ihren beiden dienstaufsichtlichen Bescheiden vom 28. Juni 2017 sowie vom 14. Juli 2017 bereits als Ministerin mit der Pressemitteilung vom 17. Juni 2017 öffentlich sowie mit ihren Einlassungen in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung am 20. Juni 2017 ausschussöffentlich insoweit eingelassen hatte, dass sie die Vorwürfe zurückweise?**

Siehe Antwort zu Frage 3.2.

**3.4 Durch wen ist die Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit bzw. die Entscheidung, darüber nicht zu befinden, getroffen worden?**

Da keine Anhaltspunkte für eine mögliche Befangenheit vorlagen, musste über diese Frage keine Entscheidung getroffen werden.